

ETL Monatsticker

ETL MCP Mühl Steuerberatungsgesellschaft

Die wichtigsten Steuerthemen – kompakt & praxisnah

Mit StB Marvin Diehl
StB Sebastian Ketter
und Gästen



ETL

Unsere Referenten



Marvin Diehl

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Sebastian Ketter

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Amir Haliti

Steuerassistent

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Unsere Agenda



Heute sprechen wir über

Update Steuerrecht

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Schon gewusst?

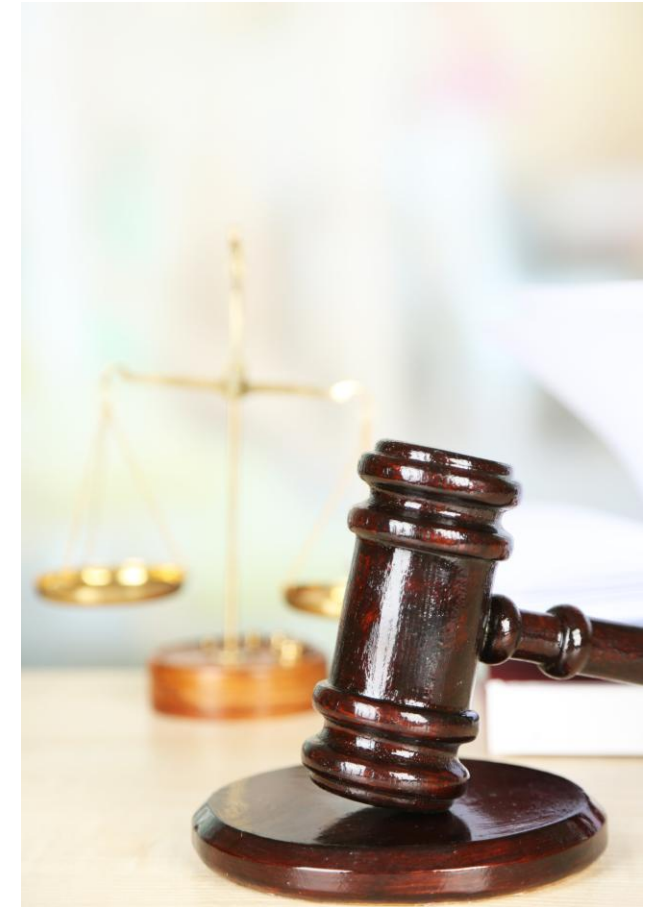
Ausblick

Update Steuerrecht

Update Steuerrecht

Aktuelles

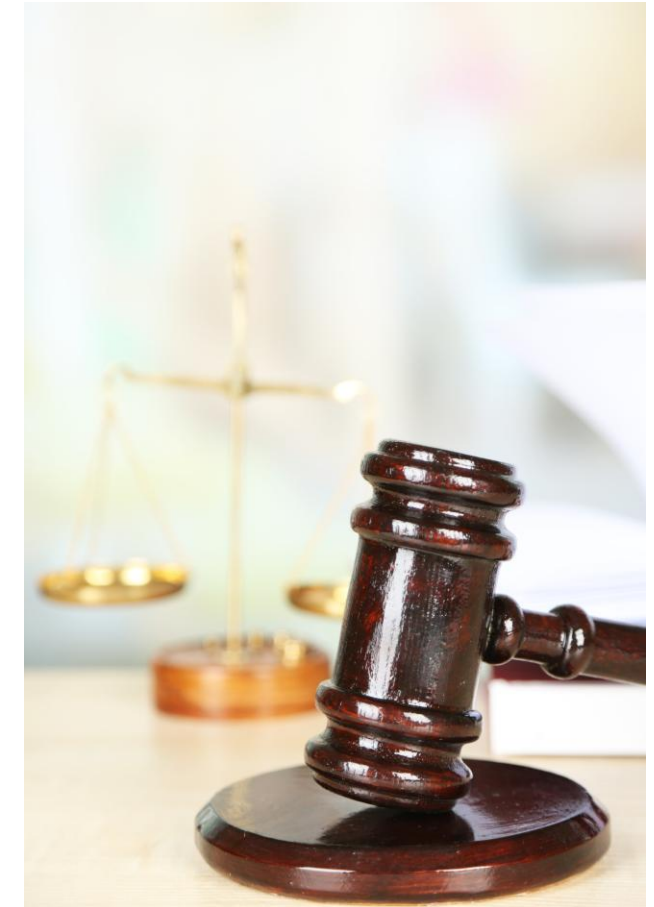
- Verfassungsbeschwerde gegen Verlängerung der Mietpreisbremse erfolglos (BVerfG, Beschluss v. 8.1.2026)
- Bay.LfSt v. 17.2.: Steuerrechtliche Behandlung sog. Familiengenossenschaften – Aufwendungen zur Finanzierung der privaten Lebensführung der Mitglieder
- BMF v. 23.2.: Rechte und Mitwirkungspflichten bei der Außenprüfung
- SenFin Berlin: Finanzamt für Fahndung und Strafsachen soll gestärkt werden
- Bundesministerium f. Arbeit & Soziales: Renten steigen zum 1.7.2026 um 4,24 %
- Grundsteuer – Klage beim Bundesverfassungsgericht anhängig (Az.: 1 BvR 472/26)



Update Steuerrecht

Aktuelles

- Gemeinnützigkeit Steueränderungsgesetz 2025
 - Übungsleiterpauschale: Erhöhung von 3.000 € auf 3.300 €
 - Ehrenamtspauschale: Erhöhung von 840 € auf 960 €
 - Schach und E-Sport gelten als Sport
 - Die Pflicht zur zeitnahen Mittelverwendung wird für steuerbegünstigte Körperschaften, deren Einnahmen bis 100.000 € pro Jahr betragen, abgeschafft.
 - Freigrenze wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb 50.000 Euro; zugleich Klarstellung, dass unterhalb der Freigrenze keine Sphärenprüfung nötig ist
 - Freigrenze für sportliche Veranstaltungen auf **50.000 Euro** angehoben.

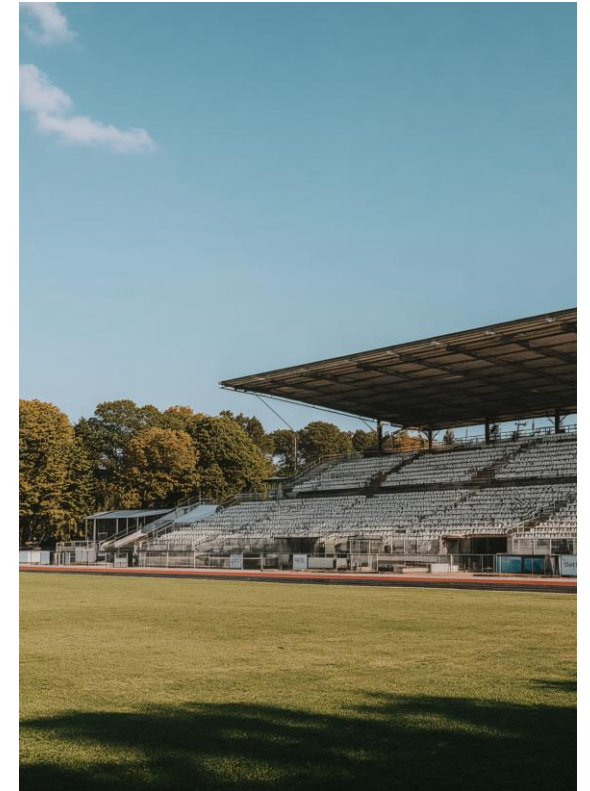


Aktuelles aus der Rechtsprechung

Aktuelles aus der Rechtsprechung

BFH-Urteil v. 06.11.2025 - V R 36/23

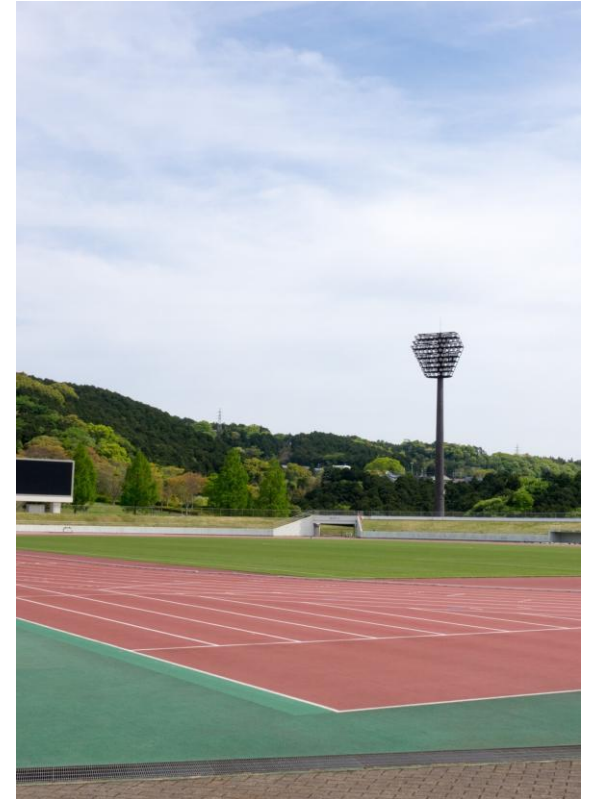
Überträgt ein Sportverein die Durchführung eines Spielbetriebs und die Erbringung der damit verbundenen entgeltlichen Leistungen auf eine von ihm gegründete GmbH zur Vermeidung eines mit dem Spielbetrieb verbundenen Haftungsrisikos, führt die unentgeltliche Überlassung einer Stadiontribüne und einer Flutlichtanlage nicht zu einer Entnahmebesteuerung nach § 3 Abs. 9a UStG, aber gleichwohl zu einer Änderung der Verhältnisse im Sinne des § 15a UStG.



Aktuelles aus der Rechtsprechung

BFH-Urteil v. 13.11.2025 - V R 4/23:

Die Verwaltungspraxis zur Nichtsteuerbarkeit der von Sportvereinen gegenüber ihren Mitgliedern erbrachten Leistungen widerspricht der ständigen Rechtsprechung des BFHs und dem Unionsrecht.



Fokus Steuerrecht

Wie viel €uro spendeten die
Menschen in Deutschland
im Jahr 2025?

Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Agenda

- Allgemeines
- Arten von Spenden
- Begrenzung des Spendenabzuges
- Nachweis
- Abgrenzung zu Sponsoring
- Side-Facts



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Allgemeines

- Freiwillige Zuwendung
 - Leistung ohne rechtliche Verpflichtung
- Unentgeltlichkeit
 - Nicht im Zusammenhang mit einer Gegenleistung des Empfängers
- Wirtschaftliche Belastung
 - Wertabgabe aus dem Vermögen des Spenders



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Arten von Spenden (u.a.)

- Geldspende
- Sachspende
- Aufwandsspende
 - Übernommene Aufwendungen zugunsten eines begünstigten Empfängers (Verzicht auf Erstattung)
- Rückspende
 - Nach Auszahlung des Erstattungsbetrages



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Arten von Spenden (u.a.)

- Mitgliedsbeiträge üblicherweise **nicht**
- Auslandsspenden („Outbound-Spenden“)



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Begrenzung des Spendenabzuges

- „Privatperson“
 - bis zu 20 % ihres Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben
- „Unternehmer“
 - bis zu 4 ‰ der gesamten Umsätze sowie der Löhne und Gehälter des Kalenderjahres
- Spendenvortrag
 - über die Höchstbeträge hinaus können unbegrenzt auf die folgenden Veranlagungszeiträume vorgetragen werden



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Begrenzung des Spendenabzuges

- **Besonderheit:** Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung
 - zusätzlich bis zu 1 Mio. EUR abzugsfähig
- **Besonderheit:** Spenden an politische Parteien
 - Mitgliedsbeiträge und Spenden an politische Parteien bis 1.650 EUR pro Ehegatten vorrangig begünstigt
 - oberhalb der Grenze gedeckelt auf weitere 1.650 EUR als Sonderausgabe



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Einkommensteuererklärung – **einfache Spende unter 20 %**

Sonstige Sonderausgaben

| | | | |
|---|--------|-------|-----------|
| Kircheneinkommensteuer Ehef. | 183,57 | | |
| | <hr/> | | |
| Gezahlte Kirchensteuer | | 184 | |
| - erstattete Kirchensteuer | | 45 | |
| | | <hr/> | |
| Anzusetzende Kirchensteuer | | | 139 |
| Höchstbetrag (20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) | 20.082 | | |
| - Spenden und Beiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke | 96 | | |
| davon sind anzusetzen | | 96 | |
| Anzusetzende sonstige Spenden | | | <hr/> 96 |
| Anzusetzende sonstige Sonderausgaben | | | <hr/> 235 |

Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Einkommensteuererklärung – **einfache Spende über 20 %**

Sonstige Sonderausgaben

| | | | |
|---|---------------|-----------|---------------|
| Kircheneinkommensteuer Ehef. | <u>183,57</u> | | |
| Gezahlte Kirchensteuer | | 184 | |
| - erstattete Kirchensteuer | | <u>45</u> | |
| Anzusetzende Kirchensteuer | | | 139 |
| Höchstbetrag (20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) | 20.082 | | |
| - Spenden und Beiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke | 25.000 | | |
| davon sind anzusetzen | | 20.082 | |
| Anzusetzende sonstige Spenden | | | <u>20.082</u> |
| Anzusetzende sonstige Sonderausgaben | | | 20.221 |

Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Einkommensteuererklärung – **zusätzliche Zustimmung**

Sonstige Sonderausgaben

| | | | |
|---|---------------|-----------|----------------|
| Kircheneinkommensteuer Ehef. | <u>183,57</u> | | |
| Gezahlte Kirchensteuer | | 184 | |
| - erstattete Kirchensteuer | | <u>45</u> | |
| Anzusetzende Kirchensteuer | | | 139 |
| Höchstbetrag für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung | 2.000.000 | | |
| <u>Spenden</u> in den Vermögensstock einer Stiftung | | 500.000 | |
| davon sind im aktuellen Veranlagungszeitraum anzusetzen | | | 500.000 |
| Höchstbetrag (20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) | 20.082 | | |
| - <u>Spenden</u> und Beiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke | 25.000 | | |
| davon sind anzusetzen | | 20.082 | |
| Anzusetzende sonstige Spenden | | | <u>20.082</u> |
| Anzusetzende sonstige Sonderausgaben | | | 520.221 |

Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Einkommensteuererklärung – **zusätzliche Spende an politische Partei**

Sonstige Sonderausgaben

| | | | |
|---|---------------|-----------|---------------|
| Kircheneinkommensteuer Ehef. | <u>183,57</u> | | |
| Gezahlte Kirchensteuer | | 184 | |
| - erstattete Kirchensteuer | | <u>45</u> | |
| Anzusetzende Kirchensteuer | | | 139 |
| <u>Spenden</u> an politische Parteien | | 5.000 | |
| davon sind als Sonderausgaben anzusetzen | | | 1.700 |
| Höchstbetrag (20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte) | 20.082 | | |
| - <u>Spenden</u> und Beiträge zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke | 25.000 | | |
| davon sind anzusetzen | | 20.082 | |
| Anzusetzende sonstige Spenden | | | <u>20.082</u> |
| Anzusetzende sonstige Sonderausgaben | | | 21.921 |

Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Nachweis

- bis einschließlich 300 EUR = vereinfachten Spendennachweis
 - Bareinzahlungsbeleg oder Buchungsbestätigung
- ab 300 EUR = ordnungsgemäße Spendenbescheinigung („Zuwendungsbestätigung“)
- Belegvorhaltepflicht statt Belegvorlagepflicht beim Finanzamt



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Gewerbsteuer und Körperschaftsteuer

- Zuwendungen werden bei Ermittlung des körperschaftsteuerlichen Gewinns abgezogen
- Zuwendungen werden zunächst dem gewerbsteuerlichen Gewinn hinzugerechnet und nach § 9 Nr. 5 GewStG gekürzt



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Abgrenzung zu Sponsoring

- Sponsoringaufwendungen sind Betriebsausgaben
- Sponsor erstrebt wirtschaftliche Vorteile für sein Unternehmen
- konkrete Gegenleistung vereinbart
 - Sponsoringvertrag, Werbeträger etc.



Fokus Steuerrecht

„Spenden von der Steuer absetzen“

Side-Facts

- Urlaubsspende
 - Verzichtet auf eine gewisse Anzahl an Urlaubstagen zur Finanzierung von bezahlter Freistellung eines anderen
 - gesetzliche Mindesturlaub (20 Tage) darf nicht unterschritten werden
- Pfandspende
 - Möglichkeit an Pfandautomaten durch Box oder digitale Eingabe



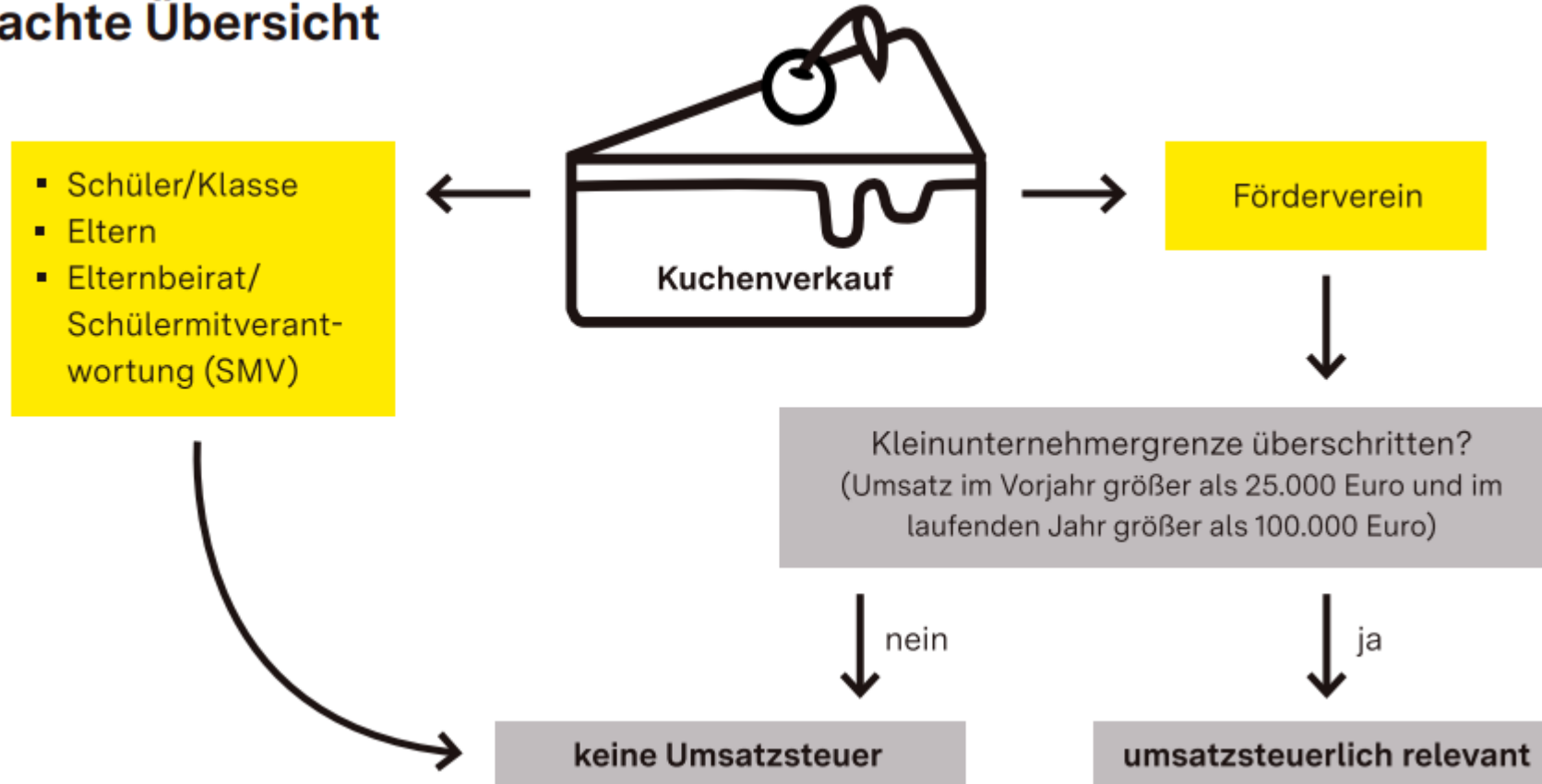
Schon gewusst?

Unterliegen die Einnahmen aus dem Kuchenverkauf bei einer Schulveranstaltung der Umsatzsteuer?

ETL MONATSTICKER

Kuchenverkauf in Schulen und Kitas

Vereinfachte Übersicht



ETL MONATSTICKER

Vielen Dank!



Marvin Diehl

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Sebastian Ketter

Steuerberater & Geschäftsführer

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft mbH



Amit Haliti

Steuerassistent

ETL MCP Mühl
Steuerberatungsgesellschaft GmbH

**Im Steuerrecht zählt Wissen von heute –
hol dir dein monatliches Update bei uns!**